

Job leichtfertig aufs Spiel gesetzt

Arbeitsloser muss für die Familie so viel Unterhalt zahlen, als hätte er den Arbeitsplatz noch ...

Als sich das Ehepaar trennte, hatte der Mann gerade als Lkw-Fahrer bei einer Firma für Viehtransporte angeheuert. Kein leichter Job, und schnell wurde es dem Mann zuviel. Probezeit hin oder her - als er für eine Tour am Sonntag eingesetzt werden sollte, sagte er "nein". Und am Montag danach ging er erst einmal zum Arzt, ohne zuvor in der Firma Bescheid zu sagen. Prompt kündigte ihm der Chef fristlos.

Zwar fand der Vater bald eine neue Stelle, doch die wurde schlechter bezahlt und im Winter verlor er (wegen Arbeitsmangels) auch diesen Job. Nun wollte er für seine zwei minderjährigen Kinder und die Ex-Frau keinen Unterhalt mehr zahlen. Kein Wunder: Das Arbeitslosengeld reichte kaum für ihn selbst und seine neue Freundin, mit der er gerade zum dritten mal Vater geworden war. Die Ex-Frau warf ihm wütend vor, er habe es sich selbst zuzuschreiben, dass er den guten Job als Viehtransport-Fahrer verlor.

So sah es auch das Oberlandesgericht Schleswig (12 UF 65/05). Der Lkw-Fahrer habe seinen gut bezahlten Arbeitsplatz leichtfertig aufs Spiel gesetzt, als er die Sonntagsfahrt ablehnte. Auch der unangekündigte Arztbesuch sei reichlich unüberlegt gewesen. Vielleicht habe er es nicht vorsätzlich darauf angelegt, den Job zu verlieren. Er hätte aber gerade in der Probezeit mehr Einsatz zeigen müssen, um den Arbeitsplatz (und damit den Unterhalt für die Familie) zu sichern.

Unter seinem Leichtsinn dürfe nicht die Familie leiden. Deshalb seien die Unterhaltszahlungen weiterhin nach dem Gehalt zu bemessen, das der Vater bei der Firma für Viehtransporte erhielt (juristisch ausgedrückt: Man rechnet ihm "fiktives Einkommen" zu). Dass der Unterhaltspflichtige danach einen neuen Job fand - schlechter bezahlt und nur saisonal -, entlaste ihn nicht, im Gegenteil. Das bestätige nur, dass er sich bei der Viehtransportfirma stärker hätte engagieren müssen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/job-leichtfertig-aufs-spiel-gesetzt>